

# Technik

---

Rundschreiben vom 29. Juli 2015

## GdW informiert über die Antwort der Europäischen Kommission auf die Parlamentarische Anfrage zum Energieaudit

---

### An alle Mitgliedsunternehmen

mit Rundschreiben „Technik“ vom 17. Juli 2015 hatten wir Sie darüber informiert, dass bei der Europäischen Kommission eine schriftliche Anfrage anhängig ist, ob es Absicht der Kommission war, alle großen Unternehmen in die Verpflichtung zur Erstellung von Energieaudits einzubeziehen, nicht aber kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bei denen 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder deren Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Kommission hat wie folgt geantwortet:

„Die Vorgaben gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Energieeffizienzrichtlinie verweisen ausdrücklich auf die KMU-Definition der EU in der Empfehlung 2003/361/EG *und sehen diesbezüglich keine Ausnahme vor*. Um als KMU gelten zu können, muss ein Unternehmen zunächst unter die Definition des Begriffs „Unternehmen“ fallen. Ein Unternehmen ist „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Jede Tätigkeit, mit der Waren und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden, stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. *Falls eine Gebietskörperschaft in diesem Sinne als Unternehmen zu betrachten ist, jedoch nach den in der Empfehlung 2003/361/EG festgelegten Kriterien (z. B. öffentliches Eigentum) nicht als KMU gilt, würde sie in der Tat der Verpflichtung unterliegen, sich einem Energieaudit zu unterziehen.*“

Der Grund für die Regelung, wonach in öffentlichem Eigentum stehende Unternehmen nicht als KMU angesehen werden können, ist, dass solche Unternehmen aufgrund des öffentlichen Eigentums gegenüber anderen, aus privatem Beteiligungskapital finanzierten Unternehmen, gewisse Vorteile — insbesondere finanzieller Natur — ziehen können. Zudem ist es oftmals nicht möglich, die jeweilige Mitarbeiterzahl und die finanziellen Daten der öffentlichen Stellen zu berechnen. *Eine entsprechende Bestimmung wurde daher auch für Artikel 8 der Energieeffizienzrichtlinie als zweckmäßig erachtet.*“

Der GdW bedauert diese Sichtweise der Europäischen Kommission außerordentlich, da er sie fachlich und sachlich für nicht gerechtfertigt hält. Der Energieverbrauch kleiner kommunaler Wohnungsunternehmen und der mögliche Nutzen aus Energieeinsparungen steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand für das Energieaudit.

Die Antwort der Kommission kann auch im Internet nachgelesen werden.

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2015-007872&language=DE>

Verband norddeutscher  
Wohnungsunternehmen e.V.

Gesetzlicher Prüfungsverband

Tangstedter Landstr. 83  
22415 Hamburg

Ansprechpartner:  
Petra Memmler

Tel. 040/52011 - 230  
E-Mail: memmler@vnw.de